

Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren

Vom 29. August 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 70 der Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

§ 1 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr für die Prüfung des Baugesuchs für Neu-, Um-, An- und Aufbauten einschliesslich Kontroll- und Abnahmegebühren und den Entscheid über das Baugesuch wird wie folgt erhoben:

Baukosten CHF	Ansatz ‰	Baukosten total CHF	Gebühren total CHF
bis 25'000.00			keine
25'000.00 bis 200'000.00	3.0	25'000.00 bis 200'000.00	mind. 200.00 bis 600.00
für die weiteren CHF 1,8 Mio.	2.5	200'000.00 bis CHF 2 Mio.	600.00 bis 5'100.00
für die weiteren CHF 2 Mio.	2.0	CHF 2 Mio. bis CHF 4 Mio.	5'100.00 bis 9'100.00
für die weiteren CHF 11 Mio.	1.5	CHF 4 Mio. bis CHF 15 Mio.	9'100.00 bis 25'600.00
für die restlichen Baukosten	1.0	über CHF 15 Mio.	25'600.00 bis max. 50'000.00

² Die Mindestgebühr für Baukosten ab CHF 25'000.00 beträgt CHF 200.00. Die maximale Grundgebühr beträgt CHF 50'000.00.

³ Massgeblich für die Berechnung der Grundgebühr sind die Baukosten, welche die Gebäudekosten (gemäss Baukostenplan BKP 2) und die Kosten für die Umgebung (BKP 4) umfassen.

⁴ Wenn die effektiven Baukosten den Betrag von CHF 250'000.00 gegenüber den angegebenen Baukosten gemäss Baugesuchseingabe überschreiten, wird eine Nachgebühr in Rechnung gestellt.

⁵ Die Gebühr wird mit der rechtskräftigen Baubewilligung fällig.

¹⁾ SRS [7.1-1](#)

²⁾ SRS [1.1-1](#)

7.1-1.1

§ 2 Reduktion der Grundgebühren

¹ Die Gebühren können je nach Aufwand um 0.5‰ bis 1.00‰ Punkte gesenkt werden.

§ 3 Reduzierte Gebühren

¹ Für ein Bauermittlungsgesuch ist je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 400.00, höchstens aber 25% der Grundgebühr, zu entrichten.

² Wird ein Baugesuch zurückgezogen, ist nach Massgabe des Verfahrensstandes eine anteilmässige Gebühr zu entrichten.

³ Wird das Bauvorhaben nicht ausgeführt, können Gesuchstellende 50% der Gebühr zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr nach Erlöschen der Baubewilligung.

⁴ Für die Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuchs ist je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 400.00 bis höchstens 25% der Grundgebühr zu entrichten.

§ 4 Gebührenzuschläge

¹ Ist der Beizug von Sachverständigen ausserhalb der Verwaltung notwendig, gehen die Kosten der Expertisen und Abklärungen zu Lasten der Bauherrschaft.

² Kontrollen und Dienstleistungen von externen Stellen (wie z.B. Schnurgerüst, energetische Kontrolle, Zustelldienste) werden nach Aufwand separat verrechnet.

§ 5 Pauschalgebühren

¹ Bewilligungen und Kontrollen:

- a) Bebauungspläne:
 - 1. Erarbeitung von Bebauungsplänen in einfachen Verfahren oder kleinen Änderungen: CHF 2'500.00 bis CHF 5'000.00
 - 2. Erarbeitung von ordentlichen Bebauungsplänen: CHF 10'000.00 bis CHF 20'000.00
- b) Bauanfragen: Schriftliche Bauanfragen: CHF 500.00
- c) Nutzungsänderung: Bewilligungspflichtige Zweckänderungen ohne Umbau: CHF 200.00

7.1-1.1

d)	Energetische Sanierung Gebäudehülle: ohne Umbauten:	CHF 200.00
e)	Änderungspläne:	
	1. ohne Publikation:	CHF 500.00
	2. mit Publikation:	CHF 800.00
f)	Verlängerung Baubewilligung: pro Verlängerung:	CHF 200.00
g)	Teilbaufreigabe: vorzeitiger Baubeginn:	CHF 200.00
h)	Baukontrollen: Nachkontrollen Baubewilligung, je Kontrollgang:	CHF 300.00
i)	Bauplatzinstallation:	
	1. Bewilligung auf öffentlichem Grund:	CHF 200.00
	2. Benützung von öffentlichem Grund pro m ² /Tag:	CHF 0.30
	3. Benützung von öffentlichen Autoabstellplätzen pro Parkplatz/Woche:	CHF 30.00
j)	Erdanker: pro provisorischen Erdanker im öffentlichen Grund:	CHF 100.00

§ 6 Plankopien, Akteneinsicht

¹ Bis zu zehn A4-Dokumente werden unentgeltlich kopiert. Ab zehn Kopien wird für jede weitere A4 oder A3 Kopie CHF 1.00 verrechnet.

² Gebühren für Pläne:

a)	Plot schwarz/weiss oder farbig mit 90 cm Maximalbreite:	CHF 15.00/m ²
b)	Scan schwarz/weiss oder farbig:	CHF 20.00/m ²
c)	USB-Stick:	CHF 10.00
d)	Kopie (Scan und Plot):	CHF 35.00/m ²
e)	Schneiden:	CHF 4.50/m ²
f)	Falten:	CHF 1.00/m ²

³ Dokumente werden im pdf-Format gescannt. Ab einem Datenvolumen von 20 MB ist ein USB-Stick zu beziehen. Eigene Datenträger können nicht verwendet werden.

⁴ Durch Dritte erstellte Plankopien werden einschliesslich Porto und Verpackungskosten weiterverrechnet.

⁵ Für die Bereitstellung von Archivunterlagen zur Einsicht wird der Zeitaufwand mit einem Ansatz von CHF 120.00 pro Stunde verrechnet.

7.1-1.1

§ 7 Gebührenbefreite Gesuche

¹ Keine Gebühr wird erhoben:

- a) für Bewilligungen für Bauten und Anlagen mit Baukosten von höchstens CHF 25'000.00.
- b) für Bewilligungen von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen sowie weiteren Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie wie beispielsweise Erd- und Umweltwärme, Holzenergie, Biogas, Biomasse, Wärme-Kraft-Koppelung oder Windenergie.
- c) für stadteigene Bauten.
- d) für die Erarbeitung von Quartiergestaltungsplänen.

§ 8 Übergangsrecht

¹ Diese Gebührenordnung findet Anwendung auf alle seit Inkrafttreten eingereichten Planungen, Gesuche und Anfragen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
29.08.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	-

7.1-1.1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	29.08.2017	01.01.2018	Erstfassung	-